

Hausordnung für das Schloss Adelsdorf, Hauptstraße

Schloss und Park sind ein staatlich anerkanntes Denkmal von überregionaler Bedeutung. Jeder Nutzer des Schlosses (inkl. aller dazugehörenden Nebenbereiche) und des Parks muss der historischen und kulturellen Bedeutung Rechnung tragen und ist zum pfleglichen Umgang verpflichtet.

§ 1 Geltungsbereich und Hausrecht

- 1. Diese Hausordnung findet auf sämtliche Teile des Schlossparks, der Gebäude sowie auf begrünte Vorflächen entlang der Parkmauern und auf die Bereiche der Parkzugänge Anwendung.
- 2. Die Gemeinde Adelsdorf als Betreiberin übt für das gesamte Gelände, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und dazugehörender Freiflächen, gegenüber Besuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und durch ihre Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Betreiberin behält sich vor, bei Verletzung der Hausordnung sowie bei sonstigen erheblichen Störungen und Belästigung, ein Hausverbot zu erteilen. Darüber hinaus können Verstöße zivil- oder strafrechtlich geahndet werden.
- 3. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, haftet der Verursacher vollumfänglich gegenüber der Betreiberin.
- 4. Der Gemeinde ist mit Zustimmung des Mieters jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen von Dritten genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen zu gewähren.

§ 2 Benutzung und Verhalten im Schlossareal

- 1. Das Spielbedürfnis von Kindern ist in angemessener Weise zu respektieren. Es ist Kindern erlaubt, auf dem Gelände zu spielen Kinder sind jedoch anzuhalten, keine unzumutbare Belastung für andere Nutzer zu erzeugen und Schäden an der Anlage herbeizuführen. Die Eltern haben Sorge zu tragen, das Areal entsprechend zu verlassen und Schäden ggf. zu melden. Eltern bzw. erwachsene BegleiterInnen tragen die volle und alleinige Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche und sind für das Verhalten der Minderjährigen verantwortlich. Das Personal der Gemeinde Adelsdorf übernimmt keinerlei Aufsichtspflichten für minderjährige Besucher. Ebenso sind begleitende LehrerInnen, GruppenleiterInnen, etc. für das Verhalten der Minderjährigen, die sich in ihrer Obhut befinden, verantwortlich.
- 2. Im gesamten Schlossareal ist das Rauchen nicht gestattet.
- 3. Foto-, Film- oder Tonaufnahmen vom Schloss und dessen dazugehörenden Nebengebäuden und Freiflächen sind zur kommerziellen Nutzung nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Veranstalters gestattet. Flugdrohnen sind nur mit vorheriger, gesonderter Genehmigung gestattet. Fotografieren und Filmen im Schloss ist generell nur für private Zwecke erlaubt. Für wissenschaftliche oder journalistische Zwecke kann eine kostenpflichtige Genehmigung über die Gemeinde beantragt werden.
- 4. Für Musikeinspiel/-übertragung sind in den Veranstaltungsräumen 98dB (Türen und Fenster sind geschlossen zu halten) zulässig; im Außenbereich bis 22 Uhr 65 dB, 22-23Uhr 60 dB, danach ist die Beschallung und Feierlichkeit im Außenbereich zu beenden.
- 5. Die Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken oder auf dem Boden ist nicht gestattet, nur auf den dafür vorgesehenen Leisten in den Ausstellungsräumen und nach Rücksprache mit der Betreiberin.



- 6. Jede sonstige Dekoration oder Verunreinigung der Räume und der Freiflächen ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung rückstandslos wieder zu entfernen. Wir bitten um behutsamen Umgang mit den in den Räumen befindlichen Instrumenten, Möbeln und Technik. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
- 7. Es ist ausschließlich mit Sondergenehmigung gestattet im Schlossgarten zu nächtigen, zu zelten, Feuer zu betreiben oder Ball zu spielen.
- 8. Führen Sie im Interesse aller Besucher Ihre Hunde an kurzer Leine und sorgen für die Kotbeseitigung. Um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden, achten Sie darauf, dass Ihr Tier nicht an das denkmalgeschützte Gebäude uriniert. Es ist untersagt die Tiere mit in die Räumlichkeiten zu nehmen.
- 9. Jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit, wie der Verkauf, das Filmen oder Fotografieren, das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Tätigkeiten, sind in der Parkanlage ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung verboten. Dieses Verbot gilt überdies für das Musizieren und Betteln sowie für Veranstaltungen aller Art, soweit diese nicht durch die Betreiberin gestattet sind.
- 10. Die Gemeinde Adelsdorf übernimmt keine Haftung für die im Schlossareal liegengeblieben Gegenstände, insbesondere nicht für Wertsachen, Geld bzw. für Schäden, die durch das Vergessen der Gegenstände entstehen. Bitte achten Sie daher darauf, Ihre Wertsachen sicher zu verwahren. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben.
- 11. Die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten sowie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler und dergleichen, dürfen nur ihrem Nutzungszweck gemäß verwendet werden; der Nutzungszweck darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, bemalt, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst wie beschädigt werden.
- 12. Das korrekte Lüften der Räumlichkeiten obliegt der Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Dieser hat auch in der kalten Jahreszeit für eine ausreichende Lüftung, durch kurzes Stoßlüften, zu sorgen.
- 13. Der Veranstalter/ Nutzer des Schlossareals ist für die restlose, entsprechend getrennte Beseitigung und Entsorgung, des Mülls zuständig. Der Müll von Veranstaltungen darf nicht in den öffentlichen Abfalleimer des Geländes entsorgt werden. Bitte werfen Sie Haus- und Küchenabfälle, sowie Hygieneartikel nicht in die Toiletten. Bei Zuwiderhandlung müssen die gesonderten Entsorgungs-/ Reinigungskosten vom Verursacher getragen werden.

§ 3 Flächennutzung im gesamten Schlossareal

- 1. Das Nutzen der Flächen und Räumlichkeiten ist nur mit vorheriger Anmietung durch die Gemeinde Adelsdorf gestattet, die entsprechende Abrechnung erfolgt gemäß der aktuellen Benutzungs-/ und Gebührensatzung. Der Nachweis hierfür ist mitzuführen. Lagerung von Stehtischen, Biergarnituren etc. sind nur zu den gebuchten Zeiten und auf den zugewiesenen Flächen möglich.
- 2. Empfänge, Veranstaltungen, Ausschank von Getränken und Anbieten von Speisen sind nur in Verbindung mit Hofhaus GmbH auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 3. Schlossführungen sind ausschließlich vom Betreiber gestattet und müssen vorab bei der Schlossverwaltung (Sängerhaus) gebucht werden.



§ 4 Nutzung der Wege

- 1. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
- 2. Es wird kein Winterdienst im Schlossareal durchgeführt. Die Benutzung ungeräumter und ungestreuter Wegflächen sowie das Begehen der Gartenflächen bei Sturm/Unwetter und Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle wird nicht gehaftet.
- Die Wege der Parkanlage dürfen weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben genutzt werden. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Benutzung von Einsatzfahrzeugen; Fahrzeugen für Zwecke der Parkpflege.

§ 5 Schutz der Grün- und Pflanzflächen

- 1. Die öffentlich zugänglichen Grün- und Pflanzflächen dürfen weder betreten, noch befahren, noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benutzt werden.
- 2. Vom Betretungsverbot sind Rollstühle, fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Kinderwagen ausgenommen.
- 3. Bei dem Schlossgelände handelt es sich um einen historischen Garten mit Altgehölzbestand, von dem in Fällen von Sturm oder Unwetter eine erhöhte Gefahr ausgeht. Die Besucherinnen und Besucher werden daher darauf hingewiesen, dass bei Sturm oder Unwetter oder herannahendem Sturm oder Unwetter die Parkanlagen nicht betreten werden sollen.
- 4. In der Parkanlage sind schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jedweder Art, wie z.B. auf Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten. Insbesondere sind das Abschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen nicht gestattet.

§ 6 Fahrzeuge und Parkordnung

- 1. Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkflächen außerhalb des Schlossareals abzustellen. Das Befahren der Anlage und das Parken auf dem Gelände sind nicht gestattet.
- 2. Das Parken und Halten vor den Eingangstoren ist nicht gestattet. Die Einfahrten sind Rettungswege und sind daher jederzeit frei zu halten.
- 3. Zum Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/ Abtransporte sind nur die zulässigen Wege zu benutzen. Dabei sind die Anweisungen des Personals und die max. Gewichtsbelastung von Schlosshof und -auffahrten (max. 7,5 t zulässiges Fahrzeuggesamtgewicht) unbedingt einzuhalten.
- 4. Das Parken auf den ausgewiesenen Flächen ist ausschließlich den auf den Schildern ausgewiesenen Mietern vorbehalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 5. Fahrräder sind auf den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.



§ 7 Sicherheit und Notfälle

- Treppen, Flure und Fluchtwege gemäß dem Fluchtplan sowie die vorhandenen Feuerlöscher sind grundsätzlich freizuhalten. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Räumen untersagt.
- 2. Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Betreiberin bzw. deren Beauftragten sind hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.
- 3. Das Radfahren, Inlinern und die Benutzung von Sportgeräten mit Rollen (z.B. Segways, eScooter und dergleichen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Mitnahme von Fahrrädern, eScootern und anderen fahrzeugähnlichen Geräten ins Gebäude ist verboten.
- 4. Die Verwendung von Himmelslaternen ist im Schlossareal untersagt.
- 5. Das Steigen von Luftballonen ist nur mit schriftlicher Ausnahmeregelung erlaubt. Eine Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung wird nur erteilt, wenn die Vorgaben der dt. Flugsicherung nachweislich eingehalten werden und Bio-Luftballone verwendet werden.

§ 8 Brandschutz und Fluchtwege

- 1. Bitte bewahren Sie Ruhe und leisten Sie den Anweisungen des Veranstalters und Aufsichtspersonals.
- 2. Die Treppenhäuser und Zufahrten dienen als Rettungs- und Evakuierungswege und sind ständig frei zu halten. Behinderung der Rettungskräfte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.
- Das Lagern von Spreng- und Explosionsstoffen wird generell untersagt.
- 4. Es dürfen ausschließlich die mit ISO gekennzeichneten und geprüften Geräte betrieben werden.
- 5. Die Benutzung von Spiritus, Brennpaste, Kerzen, Gas, etc. sind in allen Räumen des Schlosses verboten. Das Warmhalten von Speisen im Rahmen von Veranstaltungen darf nur in dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Holzkohlegrills und offenes Feuer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung auf bestimmten Flächen betrieben werden. Das Streuen von Reis, Konfetti, Luftschlangen, Kunstblumen etc. ist im gesamten Schlossbereich, sowohl innen als auch außen, strengstens untersagt. Das Abfeuern von Böllerschüssen ist auf dem gesamten Areal untersagt.
- 6. Jedes Abbrennen von Feuerwerk ist anzeige- oder genehmigungspflichtig. Beim Abbrennen von Feuerwerk sind die Anforderungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu beachten. Daher darf Feuerwerk in der Regel nur von Personen abgebrannt werden, die im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder Befähigungsscheines sind. Die Dauer des Bewilligungs- und Genehmigungsverfahrens ist u. a. abhängig vom Anlass, Umfang und Ort des geplanten Feuerwerks. Das Feuerwerk darf erst abgebrannt werden, wenn eine Ausnahmebewilligung oder Genehmigung vorliegt. Eine Ausnahmebewilligung und Genehmigung sollte daher so frühzeitig wie möglich beantragt werden.